

Das Verhältnis Staat - Kirche im Kanton Bern

Ueber dieses Verhältnis haben auch unsere aargauischen Zeitungen berichtet, als vor einigen Monaten die bernische Staatskanzlei eine Schrift mit dem Titel „Kirche und Staat im Kanton Bern“ herausgab und darin hauptsächlich einen Briefwechsel zwischen dem Kirchendirektor, dem künftigen Bundesrat Dr. M. Feldmann und dem Basler Theologieprofessor Karl Barth publizierte. Anlässlich der Synode der bernischen Landeskirche vom 4. Dezember kam das Problem nun auf kirchlichem Boden zur Sprache, nachdem sich schon der bernische Große Rat damit zweimal befasst hatte. Der Präsident des Synodalkollegiums konnte der Synode die Erklärung abgeben, daß die geführten Verhandlungen zwischen der kirchlichen Exekutive und der staatlichen Kirchendirektion durchaus im Zeichen gegenseitiger Verständigung standen. In vier Konferenzen wurden das gegenseitige Verhältnis besprochen und einige Fragen gelöst. Die Freiheit der kirchlichen Verkündigung bleibt in vollem Umfang gewährleistet; staatliche und kirchliche Behörden bekräftigen erneut den demokratischen und freiheitlichen Aufbau des bernischen Staates und der bernischen Kirche. Das war ja, was die Kirche betrifft, von gewissen Seiten in Frage gestellt und bezweifelt worden. Es ist erfreulich, dieses Bekenntnis zu unserem demokratischen Staat so eindeutig zu vernehmen — ein Bekenntnis übrigens, an dem wir zu zweifeln ernstlich nie Anlaß hatten! Und ein anderer Punkt: „Ueber die Verwendung kirchlicher Gebäude zu andern als zu Zwecken der Landeskirche entscheidet der Kirchgemeinderat (Kirchengemeindepflegschaft)“. Diese Feststellung hängt zusammen mit dem Entscheid des Münsterkirchgemeinderates in Bern, das Münster zu einem staatlichen Offiziersbrevetierungsakt nicht zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht muß offenbar der kirchlichen Ortsbehörde zugebilligt werden. Daß die Kirche für einen Gottesdienst, welcher im Zusammenhang mit einer andernorts stattfindenden Brevetierung junger Offiziere steht, gern zur Verfügung gestellt wird, ist selbstverständlich und unbestritten. Ob sie aber als Ort des rein staatlichen Brevetierungsaktes dienen soll, das zu befinden, liegt im Ermessen des örtlichen Kirchgemeinderates. Der eine wird es tun, der andere nicht, sowohl in katholischen wie in reformierten Gemeinden. Jedenfalls — der bernische Synodalkollegiumspräsident konnte der Synode die befriedigende Zusicherung abgeben, daß im Kanton Bern Kirche und Staat sich in aufbauender Arbeit finden werden; er hofft, — so führte er aus —, daß es an aufrichtigem Verständnis in Zukunft auf beiden Seiten nicht fehlen wird und die Verhandlungen zu Ruhe und Frommen von Kirche und Staat sein werden.

M. B.